



CONSEJO GENERAL DEL PODER JUDICIAL
ESCUELA JUDICIAL



Red Europea de Formación Judicial (REFJ)
European Judicial Training Network (EJTN)
Réseau Européen de Formation Judiciaire (REFJ)

MODUL V

THEMA 14

**EG-VERORDNUNG NR. 1393/2007 DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES VOM 13. NOVEMBER 2007 ÜBER
DIE ZUSTELLUNG VON GERICHTLICHEN
UND AUSSERGERICHTLICHEN
SCHRIFTSTÜCKEN IN ZIVIL- UND
HANDELSSACHEN IN DEN
MITGLIEDSTAATEN (ZUSTELLUNG VON
SCHRIFTSTÜCKEN). DURCH DIE DIE EG-
VERORDNUNG NR. 1348/2000 DES
RATES AUFGEHOBEN WIRD.**

AUTOR

José Antonio VARELA AGRELO

Richter am Landgericht Lugo.

Mitglied des Spanischen Justiziellen Netzes für
Internationale Zusammenarbeit (REJUE)

ONLINE-KURS
EINE SYSTEMATISCHE STUDIE DES
EUROPÄISCHEN RECHTSRAUMS IN ZIVIL UND
HANDELSSACHEN
2009-10



Con el apoyo de la Unión Europea
With the support of The European Union
Avec le soutien de l'Union Européenne

ZUSAMMENFASSUNG

I - EINLEITUNG

II – ZIELE DER VERORDNUNG

III – INSPIRIERENDE GRUNDSÄTZE

- III-1-** Gegenseitiges Vertrauen
- III-2-** Dringende und bevorzugte Bearbeitung
- III-3-** Direkte Übermittlung
- III-4-** Gebrauch aller Übermittlungsmedien

IV - WIRKSAMKEIT

V - GELTUNGSBEREICH

- V-1-** Systematischer Geltungsbereich
- V-2-** Sachlicher Geltungsbereich
- V-3-** Räumlicher Geltungsbereich

VI – INHALT DER VERORDNUNG

- VI-1-** Zuständige Stellen und Zentralstelle
- VI-2-** Übermittlungswege

VI-2^a) Ordentlicher Weg. Was wird versandt?
In welcher Sprache? Ist eine Beglaubigung
notwendig? Wie wird der Antrag ausgefüllt?

VI-2-3) SONSTIGE WEGE: der konsularische
oder diplomatische Weg; der Postweg oder die
unmittelbare Zustellung

VII - RECHTSWIRKUNG

- VII-1-** Datum der Zustellung
- VII-2-** Nichterscheinen des Beklagten

VIII– ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGER- UNGEN

EINLEITUNG

Weder Staat noch Recht sind kapriziöse Kreationen des menschlichen Geistes, sondern vielmehr Instrumente, die der Mensch in seinem sozialen Bereich bei der Suche des unverzichtbaren Wunsches nach Glück gebildet hat.

Das Konzept des Staates, das unserer Ansicht nach solide und verwurzelt sei beginnt, sowohl wegen der Abtretung der Souveränität an staatsübergreifende Organisationen, als auch aufgrund von nationalen Spannungen zwischen den Gemeinschaften, die ihre Selbstbestimmung fordern, undeutliche konzeptuelle Umrisse anzunehmen

In diesem Zusammenhang sollten einige Fragen untersucht werden, die sich aus der Zugehörigkeit beinahe aller europäischer Staaten zur EU ergeben, wobei dieser Prozess zwar bereits vor Jahrzehnten eingeleitet wurde und immer weiter fortschreitet, jedoch auch stets neue Herausforderungen bereithält. Dies wurde vor allem bei der Suche nach einer globalen Lösung angesichts der schweren Turbulenzen deutlich, die die Finanzmärkte erschüttern und eine Bedrohung für unsere Stabilität darstellen.

Die Integration in einer Organisation wie der Europäischen Union, die sich ursprünglich auf die wirtschaftliche, nun aber auch auf die kulturelle und politische Einheit beruft, bedeutet unter anderem zugleich die Vereinfachung von Bewegungen und die Zunahme von persönlichen Beziehungen sowie Handelsbeziehungen zwischen den Bürgern.¹

Diese Zunahme an Beziehungen bringt eine proportionale Zunahme an Streitigkeiten mit einem ausländischen Bezug mit sich. Daraus entsteht der Bedarf der EU, Mechanismen zur Vereinfachung eines Raums des Rechts, der Freiheit und der Sicherheit bereitzustellen. Dies führt folglich auch zu einer Verstärkung der internationalen justiziellen Zusammenarbeit².

¹ In Worten des EU-Kommissars Antonio **Vitorino**: *“Ziel des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist es, das tägliche Leben der Bürger sowohl im Hinblick auf die Ausübung ihrer Rechte als auch für den Fall, dass sie sich für die Durchsetzung dieser Rechte an die Gerichte wenden müssen, zu erleichtern.“* Siehe www.eurocivil.info.

² Siehe Puig Blanes, Francisco de Paula *“La cooperación judicial civil en la Union Europea”*. Ediciones Experiencia, Madrid 2006

Dieser Weg wurde anfänglich mittels herkömmlicher und traditioneller Mechanismen der Zusammenarbeit beschritten (Übereinkommen und Verträge). In der Gegenwart werden jedoch energischere Maßnahmen vorgenommen, die dank des Wechsels dieses Bereichs in den ersten Pfeiler der Europäischen Union erreicht werden konnten und es uns gestatten, auf Regelwerke wie das der Verordnung zurückzugreifen, um in der Überführung des Internationalen Privatrechts in die EG-Zuständigkeit Fortschritte zu machen.

Jetzt ist nicht der richtige Moment, um diesen Vorgang (der Gegenstand anderer Themen ist) zu beschreiben, vielmehr sollten wir uns hier mit der entsprechenden Materie dieses Themas, d.h. mit der Erläuterung eines neuen gesetzgebenden Instruments, **der EG-Verordnung Nr. 1393/2007 vom 13. November** über die Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten befassen, das durch den Wechsel in den ersten Pfeiler der Europäischen Union einem der frühesten gesetzgebenden Instrumente auf dem Gebiet der internationalen justiziellen Zusammenarbeit, nämlich die **Verordnung Nr. 1348/2000 vom 29. Mai** mit ähnlichem Titel folgt und es aufhebt, die (zusammen mit zwei weiteren) den Beginn des Prozesses der **VERGEMEINSCHAFTUNG** der vorhergehenden Vorschriften einleitete (auch wenn die Wirksamkeit der Übereinkommen nicht aufgehoben ist) ³.

Dieses neue EU-Gesetz ist das Ergebnis des Berichts über die Anwendung der 2004 entstandenen Verordnung Nr. 1348/2000, der zu der Schlussfolgerung kommt, dass die Übermittlung und Zustellung generell verbessert und beschleunigt wurde, obgleich bestimmte Vorschriften nicht völlig zufrieden stellend umgesetzt wurden.

Bei der Fortentwicklung des Themas werden wir die **Neuerungen** beschreiben, bei denen besonders folgende hervorzuheben sind:

- A) Höchstfrist von einem Monat zur Erfüllung.
- B) Einheitsgebühr, wenn Kosten entstehen (auch wenn am generellen Prinzip der Gebührenfreiheit festgehalten wird).
- C) Möglichkeit der Abhilfe, wenn der Empfänger die Annahme des Schriftstücks verweigert, weil dieses nicht in einer der in der Verordnung vorgesehenen Sprachen abgefasst ist.

³ Siehe **Marchal Escalona**, Nuria. "Analyse der EG-Verordnung Nr. 1448/2000 vom 29. Mai. Zeitschrift *La Ley* vom 31.05.2002".

ZIELE DER VERORDNUNG

Mit der Verordnung wird eine Beschleunigung und Vereinfachung der Übermittlung von Schriftstücken zwischen den Mitgliedstaaten angestrebt, ohne dass jedoch die Rechte des Empfängers des Schriftstücks eingeschränkt würden.

Vor Inkrafttreten dieser Verordnungen wurde festgestellt, dass sich zivilrechtliche Verfahren in einem Mitgliedstaat jedes Mal, wenn eine der beiden Parteien ihren Wohnsitz in einem anderen Land hatte, durch die Mitteilungen verzögerten, die mit diesem fremden Bezug ausgefüllt werden mussten. Es kamen Zweifel darüber auf, an wen man sich wie zu richten hatte. Obwohl dieser Bereich auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft bereits durch das **Übereinkommen vom 26. Mai 1997**⁴, dem wirklichen Vorgänger der Verordnung, geregelt worden war, war seine Anwendung ungleich und das Bewusstsein über seine Verbindlichkeit diffus.

In diesem Sinne bringt die Verordnung folgendes mit sich:

- a) Die sich aus der Rechtsgrundlage (EU-Gesetz) ableitende **Verpflichtung und Verbindlichkeit**.
- b) **Einheitliche Formblätter** für alle Staaten.
- c) Mechanismen zur **Ortung** der Person, an die man sich wenden muss.
- d) Möglichkeit der **direkten Kommunikation** – ohne Vermittler – zwischen dem Antragsteller und dem Empfänger.

INSPIRIERENDE GRUNDSÄTZE

1- GEGENSEITIGES VERTRAUEN ⁵

⁴ Dieses Instrument, das im ABl C 261 vom 27. August 1997 nachgeschaut werden kann, trat nie in Kraft. Eine Studie darüber hat Alegría **Borrás** verfasst, „*El nuevo convenio relativo a la notificación o traslado en los Estados miembros de la Unión Europea de documentos judiciales y extrajudiciales en materia civil o mercantil, hecho en Bruselas el 26 de mayo de 1997*“. Revista española en Derecho Internacional, 1997-2, S. 346 ff.

⁵ Siehe **Delgado Martín**, Joaquín. „*Ejes Fundamentales del Proceso de Construcción del Espacio Judicial Europeo en el Ámbito Civil. El Papel de la Autoridad Judicial*“. In einem Online-Kurs über die Brüssel-I-Verordnung und die Brüssel-II-Verordnung 2005. Rechtsschule www.poderjudicial.es. Der Autor hebt hervor, dass sich seit dem Europäischen Gipfel 1999 der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung in einen Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit in der EU und des Aufbaus des

Der EU-Beitritt eines Kandidatenlandes erfordert einen Kontrollprozess, bei dem überprüft wird, ob dessen Institutionen den gemeinschaftlichen Besitzstand übernehmen und bestimmte Mindeststandards im Bereich der Rechtssicherheit erfüllen.

Daher wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Institutionen mit einem annehmbaren Qualitätsniveau arbeiten und die grundlegenden Bedürfnisse der Bürger erfüllen werden.

Die EU wird das Tempo in Richtung rechtliche Reformen so weit erforderlich angeben und die Schwierigkeiten, die aufgrund der verschiedenen Rechtssysteme entstehen, bestmöglich überwinden.

Aus diesem Grund müssen die Anträge auf Zusammenarbeit unbedingt mit der Idee gestellt werden, dass sie aus einem Staat stammen, der diese Grundsätze und Standards teilt. Sie sind in der von der Verordnung vorgesehenen Form auszufüllen (die wir noch behandeln werden). Bei der Ausführung des Antrags sollte so wenig wie möglich von der Ausführung eines Antrags auf nationale Zusammenarbeit abgewichen werden.

2 - DRINGENDE UND BEVORZUGTE BEARBEITUNG

Sinn der Verordnung ist die Beschleunigung und Vereinfachung.

Die Übermittlung kann über **jedes Medium** einschließlich der schnellsten (Fax, E-Mail, etc.) erfolgen und alle Schritte müssen so zügig wie möglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von maximal einem Monat ab Empfang⁶ durchgeführt werden.

3.- DIREKTE ÜBERMITTLUNG ZWISCHEN LOKALEN DEZENTRALISIERTEN STELLEN

Die traditionelle Zusammenarbeit auf diplomatischem Weg und/oder über die Zentralbehörden wird durch den neuen Grundsatz der direkten Kommunikation zwischen den Richtern (gegebenenfalls von der zuständigen Behörde an den Richter, oder umgekehrt) ersetzt⁷.

Europäischen Rechtsraums verwandelt hat. Folgende Eigenschaften zeichnen ihn aus: a) Berücksichtigung der Verschiedenheit der nationalen Regelungen; b) das Vertrauen zwischen den Rechtssystemen, c) die Dynamik der Idee, im Sinne, dass zusätzliche Maßnahmen nötig sind, um eine Verbesserung zu erreichen.

⁶ **Jedoch schreibt Art. 7 vor, was zu tun ist, wenn die Frist nicht eingehalten werden konnte..**

⁷ Dieser Grundsatz wird in neuen Gesetzesinstrumenten verallgemeinert, da seine Anwendung nicht nur auf zivilrechtlichem sondern auch auf strafrechtlichem Bereich vorgesehen ist. so das *Abkommen vom 29.*

4- GEBRAUCH EINES ANGEMESSENEN ÜBERMITTLUNGS-MEDIUMS

Es wird lediglich zur Bedingung gemacht, dass der Inhalt des erhaltenen Schriftstücks der Wahrheit und dem ausgestellten Schriftstück entspricht. Zudem müssen alle darin enthaltenen Anweisungen ohne Schwierigkeiten lesbar sein.

WIRKSAMKEIT

Die Verordnung ist als echtes EU-Gesetz in ihrer Gesamtheit für alle EU-Staaten und deren Bürger verbindlich.

Es ist keine Umsetzung in nationales Recht erforderlich.

Sie trat am 13.11.08 in Kraft.

Sie gilt nicht für Nicht-EU-Mitgliedstaaten, unbeschadet der logischen Anwendung möglicher mit diesen Ländern existierenden Übereinkommen zur Zusammenarbeit. Auf multilateraler Ebene sind so beispielsweise das Haager Übereinkommen von 1965, insbesondere jedoch auch die bilateralen Übereinkommen hervorzuheben, die mit dem fraglichen Staat unterzeichnet wurden.

GELTUNGSBEREICH

a) SYSTEMATISCHER GELTUNGSBEREICH

- **Auf europäischer Ebene** überwiegt die Verordnung und ersetzt zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens möglicherweise existierende bilaterale oder multilaterale Übereinkommen zwischen Mitgliedstaaten, unbeschadet dessen, dass zwei Länder auf bilateraler Ebene Übereinkommen zur verstärkten Zusammenarbeit schließen können (z.B. Spanien und Portugal im Bereich der Rechtshilfe).

- In einer Beziehung zwischen einem EU-Land und einem **Nicht-EU-Land** kommt das entsprechende Übereinkommen offensichtlich zur Anwendung, oder aber es wird auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit zurückgegriffen.

b) SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Zusammenwirken der folgenden beiden Parameter:

a) Gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke

b) Zivil- und Handelssachen⁸

a) Die Verordnung findet Anwendung bei der Übermittlung eines gerichtlichen (das sich auf ein gerichtliches Verfahren bezieht) oder außergerichtlichen Schriftstücks (das von einem Beamten ausgefertigt wurde, bei dem es sich nicht um einen Justizbeamten handelt)⁹

Für andere Bereiche wie Beweisaufnahme, Anerkennung und Vollstreckung etc. stehen andere Instrumente zur Verfügung.

Selbstverständlich gehören auch die Zustellung von Ladungen oder Klageerwiderung dazu.

b) Zivil- und Handelssachen

. **Neu** an der Verordnung Nr. 1393/2007 ist, dass diese im Vergleich zum vorherigen Text ausdrücklich steuerliche, zoll- oder verwaltungsrechtliche Belange oder auch die Verantwortung des Staates für bestimmte Handlungen oder Unterlassungen bei der Ausübung seiner Gewalt aus dem sachlichen Geltungsbereich ausschließt („acta iure imperii“).

Wir befinden uns im Bereich der zivilrechtlichen Zusammenarbeit; das Konzept des Zivilrechts ist jedoch nicht in der ganzen EU gleich.

Aus diesem Grund muss auf die Kriterien des Gerichtshofes zurückgegriffen werden, aus denen sich folgendes ergibt:

⁸ Das Protokoll, das gestützt auf Art. K.3 des Vertrags über die Europäische Union eingeführt wurde, bezüglich der Deutung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften des Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten hat ein Rechtssystem gefördert, von dem spätere rechtliche Instrumente profitiert haben.

⁹ Siehe das Urteil der Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft: Kammer 3, vom 25.6.2009 Nr. C 14/2006 (Sache Rado Golf), über die Katalogisierung notarieller Urkunden als außergerichtliche Dokumente im Sinne der Verordnung mit der Auslegung von Art. 16 der Verordnung. Das Schlusskommunique erklärt: „Die Mitteilung und Zustellung einer notariellen Akte, außerhalb eines Gerichtsverfahrens, wie die umstrittene in einem Hauptverfahren sind im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rats vom 29. Mai 2000 über die Mitteilung und Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Dokumenten auf zivil- und handelsrechtlichem Bereich in den Mitgliedstaaten eingeschlossen.“

a) Es ist eine eigenständige Auslegung der Materie vorzunehmen, die nicht mit der in irgendeinem Staat bereits vorhandenen vergleichbar ist, sondern nach den Zielen und der Systematik jeder Verordnung und den allgemeinen Grundsätzen zu erfolgen hat, die allen nationalen Rechtssystemen gemeinsam sind.

b) Das Entscheidende dabei ist die Untersuchung der Elemente, die das Wesen der rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien des Verfahrens und dessen Gegenstand kennzeichnen.

Nach der Kasuistik des Gerichtshofs ist die Rechtsnatur der Streitigkeit entscheidend. Wenn eine der beiden Parteien die öffentliche Verwaltung ist, muss untersucht werden, ob diese eine öffentliche Gewalt ausübt oder nicht (*Urteil vom 14.11.2002*).¹⁰

c) RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der **Empfänger** des Schriftstücks muss seinen **Wohnsitz** in einem anderen EU-Land haben als der Absender. Wenn der Empfänger seinen Wohnsitz nicht in der EU hat oder der Wohnsitz nicht bekannt ist, findet die Verordnung keine Anwendung.¹¹

Gemäß Art. 1 ist unter „**Mitgliedstaat**“ jeder Mitgliedstaat mit Ausnahme von Dänemark zu verstehen.

Im Unterschied zum Inhalt der vorherigen Verordnung über die ausdrückliche Teilnahme des Vereinigten Königreichs und Irlands, die diesen gemäß Art. 3 des hier beigefügten Protokolls zum Vertrag über die Europäische Union freistand, wird hierzu im aktuellen Text nichts mehr gesagt, was jedoch als Einbeziehung dieser beiden Länder in den räumlichen Geltungsbereich gedeutet werden muss.

Schwieriger ist die Erklärung der Stellung **Dänemarks**.

Mit der Verordnung Nr. 1348/2000 entschied dieses Land aufgrund seiner besonderen Stellung (Art. 1 und 2 des betreffenden Protokolls), nicht teilzunehmen. Schließlich wurde 2005 ein ABKOMMEN zwischen der europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über eine stufenweise Aufnahme geschlossen. Das Abkommen wurde im AB L 300/55 vom 17.11.2005 veröffentlicht

¹⁰ Wesentlich ist nicht die Art des Gerichts, sondern der Streitigkeit, da die verschiedenen gerichtlichen Organisationen und Benennungen zu einer falschen Anwendung führen können. Sehr wichtig dabei ist die integrierende Funktion der Rechtssprechung des Gerichtshofs, um diese endgültige Deutung festzulegen, die für alle Mitgliedstaaten verständlich sein soll.

¹¹ Die begriffliche Einschränkung von „*Wohnsitz*“ ist nicht unumstritten. In den englischen und französischen Texten wird ein passenderer Ausdruck verwendet, und zwar „Adresse“.

und trat am 1.7.2007 gemäß Ratsbeschluss mit Inkennntnissetzung über diesen Punkt in Kraft (AB L 94/70 vom 4.4.2007).

Eine der Abstufungen im Zusammenhang mit der Aufnahme Dänemarks ist konkret die Nichtanwendung möglicher Änderungen der Verordnung Nr. 1348/2000.

Dänemark machte der Kommission von seiner Entscheidung Mitteilung, die Verordnung 1393/2007 anzuwenden.¹² In Übereinstimmung mit Art. 3, Absatz 6, schafft das Abkommen über Mitteilungen gegenseitige Verpflichtungen zwischen Dänemark und der Gemeinschaft. So setzt die Verordnung (EG) 1393/2007 die Abänderung des Abkommens fest und wird als Anhang erachtet.

Gemäß Artikel 3, Absatz 4, des Abkommens werden die erforderlichen verwaltungstechnischen Maßnahmen am Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 wirksam.

Außerdem legt das Abkommen fest, dass der Gerichtshof für die Auslegung und Erfüllung zuständig ist.

- Was den räumlichen Geltungsbereich anbelangt, so bedeutet die alleinige Geltung der Verordnung innerhalb der EU das friedliche Nebeneinander zwischen der Verordnung Nr. 1393 und dem Haager Übereinkommen von 1965 mit nicht zur Europäischen Union gehörigen Unterzeichnern (oder gegebenenfalls Dänemark).¹³

ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH

Trat am 13.11.08 in Kraft.

Sie gilt für die Beitrittsstaaten ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts.

INHALT DER VERORDNUNG

¹² <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:331:0021:0021:ES:PDF> (DO L 331 vom 10.12.2008, S.21)

¹³ Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Instrumenten ist die Art der Übermittlung. Das Haager Übereinkommen zeichnet sich durch die Übermittlung über die Zentralstelle des ersuchten Staates aus. Eine vergleichende Analyse ist bei **GÓMEZ JENÉ**, Miguel nachzulesen: "Reglamento del Consejo relativo a la notificación o traslado en los Estados miembros de documentos judiciales y extrajudiciales en materia civil y mercantil: *un análisis comparativo con la Convención de La Haya de 1965*". Revista Mexicana de Derecho Internacional Privado, 2000. April. S. 75ff.

1- ZUSTÄNDIGE STELLEN UND ZENTRALSTELLE

In der Verordnung werden die folgenden drei Stellen unterschieden:

- a) **Übermittlungsstelle**
- b) **Empfangsstelle**
- c) **Zentralstelle**

Man geht von der Idee einer unmittelbaren Übermittlung zwischen der Übermittlungsstelle und der Empfangsstelle aus, bei der die Zwischenstellen abgeschafft werden.

Jeder Staat ist für die Benennung der Übermittlungs- und Empfangsstellen sowie der Zentralstelle zuständig.

In diesem Zusammenhang wird versucht, die verschiedenen Systeme weitestgehend zu respektieren.

So können dies gemäß Art. 2.1 „*Staatsbeamte, Behörden oder andere Personen*“ sein.

Bei der Übermittlungs- und der Empfangsstelle kann es sich um die gleiche Stelle handeln.

Die Verordnung sieht ferner vor, dass Bundesstaaten mehrere Übermittlungs- und Empfängerstellen benennen können (Deutschland und Vereinigtes Königreich).¹⁴

Die Zentralstelle hat die Aufgabe, den Übermittlungsstellen bei der Problemlösung beizustehen.

Im Fall von Spanien ist die ZENTRALSTELLE beispielsweise die Subdirección General de Cooperación Internacional del Ministerio de Justicia mit Sitz in der c/San Bernardo 62, 28071 MADRID.

Deutschland gab so viele Zentralstellen an, wie es Bundesländer hat.

-Übermittlungsstellen sind: Die Urkundsbeamten der erstinstanzlichen Gerichte.

Der Urkundsbeamte der Gerichte ist ein öffentlicher Beamter, der einen Lizentiatsabschluss in Rechtswissenschaften besitzt. eine

¹⁴ Diese Möglichkeit erwähnt auch das Haager Übereinkommen (Art. 18.3).

Auswahlprüfung für eine nationale Körperschaft absolviert hat und der bei der Ausübung seines Amtes die öffentliche Gewalt vertritt.

Zu seinen Aufgaben gehört die Erstellung von Mitteilungen, die er in bestimmten Fällen auch an andere Beamte der Geschäftsstelle delegieren kann.

Die von anderen Ländern bestimmten Stellen sind¹⁵ :

- a) Deutschland: Amtsgericht.
- b) Österreich: Bezirksgericht.
- c) Belgien: Huissiers.
- d) Finnland: Käräjäoikeus(T.Distrito)
- e) Frankreich: Huissiers.
- f) Griechenland: Ministerio de Justicia.
- g) Irland : County Registrars.
- h) Italien: U.Judiziari C.Apello Roma.
- i) Luxemburg: Huissiers.
- j) Portugal: Tribunal de Comarca.
- k) Schweden: Ministerio de Justicia.
- l) Vereinigtes Königreich: Senior MAster(ENG;WAL);Accredited Solicitors-Messengers-at-Arms(SCO);Master(NIRL);Registrar S.Court(GIB).
- m) Zypern:Ministerio de Justicia.
- n) Estland :Ministerio de Justicia.
- o) Slowakei: Okrensny sud.
- p) Slowenien :Okrozno Sodisce(T.Instancia).
- q) Ungarn: Ministerio de Justicia.
- r) Bulgarien: Tribunales de Distrito.
- s) Litauen: Miesto apylnkós teismas.
- t) Lettland: Ministerio de Justicia.
- u) Malta: Attorney´s General Office.
- v) Polen: Sąd Rejonowy.
- w) Tschechien: Obvodný Soud.
- x) Rumänien: Ministerio de Justicia.

- Empfangsstellen sind: Die Urkundsbeamten der Leitgerichte.

Wenn sich mehrere Gerichte an einem Ort befinden, übernimmt eines davon die Aufgabe des Leitgerichts. Dieses Gericht nimmt die Klagen in der gewöhnlichen Geschäftsstelle entgegen und leitet diese nachher an die verschiedenen Gerichte des Sitzes weiter.

¹⁵ Siehe Piug Blances, Francisco de P. "Cuestiones Prácticas en torno a los Instrumentos de cooperación civil y su evolución legislativa: Intercambio de Experiencias". Consejo General del Poder Judicial, Madrid,2009.

- Die Tatsache, dass jeder Staat seine Stellen ernennen muss, erfordert eine nachfolgende Mitteilung bezüglich der Benennung, der räumlichen Zuständigkeit, Anschriften, verfügbaren Übermittlungsmedien und der Sprachen, in denen das Formblatt ausgefüllt werden kann, an die Kommission.

Die Kommission veröffentlichte diese Informationen:

el [AB C 151 vom 22.05.2001, S. 4](#) Korrektur: [AB C 65 vom 19.03.2003, S. 32](#)

Die erste Aktualisierung dieser Information wurde veröffentlicht im [AB C 202 vom 18.07.2001, S.10](#)

Die zweite Aktualisierung dieser Information wurde veröffentlicht im [AB C 282 vom 06.10.2001, S. 2](#)

Die dritte Aktualisierung dieser Information wurde veröffentlicht im [AB C 13 vom 17.01.2002, S. 2](#)

Die vierte Aktualisierung dieser Information wurde veröffentlicht im [AB C 136 vom 11.06.2003, S.11](#)

Die fünfte Aktualisierung dieser Information wurde veröffentlicht im [AB C 37 vom 11.02.2004, S.12](#)

Diese konsolidierte Version der Mitteilung wird regelmäßig aktualisiert. [Konsolidierte Version der Mitteilung der Mitgliedstaaten \(aktualisiert\)](#) (**Letzte Aktualisierung am 30.10.2009**)

Weitere Beispiele:

Frankreich: Ernannte die Huisers de Justice.

Portugal: Den Beamten des Kreisgerichts

Ein wichtiges Hilfsmittel zur Erlangung dieser Informationen ist der **EUROPÄISCHE GERICHTSATLAS** (http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_es.htm) Er enthält die Namen, Anschriften und Telefonnummern, etc. All dies ist leicht auf der angegebenen Website abrufbar.

Nicht unerwähnt bleiben sollte in diesem Zusammenhang das bestehende **EUROPÄISCHE JUSTIZIELLE NETZ IN ZIVIL- UND HANDELSACHEN**, das durch den Ratsbeschluss vom 28. Mai 2001 ins Leben gerufen wurde.

Dieses Netz besteht aus Vertretern der Verwaltungsbehörden und Gerichte der Mitgliedstaaten, die mehrere Versammlungen im Jahr abhalten, auf denen sie Informationen und Erfahrungen austauschen, um die Zusammenarbeit im Bereich des Zivil- und Handelsrechts zu stärken.

Das Ziel des justiziellen Netzes besteht darin den Bürgern, die mit Rechtsstreitigkeiten mit „grenzüberschreitenden“ Aspekten –also in einem anderen Mitgliedstaat– befasst sind, die Verfahrensbeteiligung zu erleichtern.

In diesem Zusammenhang bietet es den Übermittlungs- und Empfangsstellen Unterstützung bei möglichen Fragen zur Anwendung und Auslegung der Verordnung.

ÜBERMITTLUNGSWEGE

1) GEWÖHNLICHE ZUSTELLUNG: DEZENTRALISIERTES SYSTEM

Es handelt sich hier um eine der wesentlichen Änderungen. Die Verordnung sieht vor, dass die Übermittlungsstelle des ersuchenden Landes sich direkt an die Empfangsstelle des ersuchten Landes wendet.

a) Was wird verschickt?

Der Antrag wird mittels des **Formblatts** gestellt, das im Anhang I der Verordnung zu finden ist und für alle Länder gleich ist.¹⁶

Diesem Formblatt ist das zu übermittelnde Schriftstück¹⁷ beizufügen, falls erforderlich eine Kopie zur Unterschrift des Empfängers. Das Schriftstück wird in doppelter Ausfertigung versandt (eine für den

¹⁶ Am einfachsten ist es, das Formblatt im **Europäischen Gerichtsatlas** online auszufüllen und so gleich die Übersetzung zu erhalten.

¹⁷ Aufgrund der vielen verschiedenen Arten von Schriftstücken wurde in der Entscheidung 2001/781/EG vom 25. September 2001 eine Liste der Schriftstücke, die gemäß der Verordnung zugestellt werden können, veröffentlicht.

Empfänger, die andere wird unterschrieben an die Übermittlungsstelle zurückgeschickt.)

b) In welcher Sprache?

Hier ist wie folgt zu unterscheiden:

a) Da es sich beim Antrag um ein Formblatt handelt, muss er nicht übersetzt werden (obwohl im ATLAS das Formblatt in der Sprache des ersuchten Landes zu finden ist).

b) Die Leerfelder des Formblattes werden in der offiziellen Sprache des ersuchten Landes oder in der vom ersuchten Land ausdrücklich zugelassenen Sprache ausgefüllt.¹⁸

c) Das zu übermittelnde Schriftstück muss nicht übersetzt werden, der Empfänger kann aber in bestimmten Fällen die Annahme verweigern. Die Verordnung sieht hier als Neuerung ein Formblatt (Anhang II) vor, mit dessen Hilfe die Empfangsstelle ihrer Verpflichtung nachkommen kann, den Empfänger dahingehend zu informieren, dass er die Annahme des Schriftstücks verweigern kann, wenn dieses nicht in einer der Sprachen, die der Empfänger versteht, oder aber in einer der offiziellen Sprachen des ersuchten Landes abgefasst ist¹⁹

Eine der wichtigsten Neuerungen der Verordnung Nr. 1393 besteht in der **möglichen Heilung** gemäß des neuen Absatzes 3 von Art. 8, nach dem diese Verweigerung der Annahme durch die Beifügung der Übersetzung geheilt werden kann. In diesem Fall entspricht das Zustellungsdatum dem Datum, an dem das Schriftstück mit der Übersetzung in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht des ersuchten Mitgliedstaates zugestellt wurde. Wenn jedoch ein Schriftstück nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats innerhalb

¹⁸ In Spanien beispielsweise: Englisch, Französisch und Portugiesisch (siehe die Informationen jedes Mitgliedstaates gem. Art. 23 der Verordnung Nr. 1848, AB C151 vom 22. Mai 2001).

¹⁹ Siehe Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft, Kammer 3, vom 8.5.2008 Nr. C 14/2007: *Das Gericht erklärt, dass sich der Adressat einer Klage, die Gegenstand einer Zustellung ist, nicht weigern kann, die Anlagen zu einem Dokument, die nicht in der Sprache des ersuchten Mitgliedstaats oder in einer Sprache des Mitgliedstaats abgefasst sind, aus dem diese gesandt wurden und die der Empfänger beherrscht, entgegenzunehmen, wenn er in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit einen Vertrag unterzeichnet in dem vereinbart wird, dass die in der Korrespondenz verwendete Sprache die des Mitgliedsstaats ist, von dem aus die Unterlagen gesandt werden und wenn sich die gesandten Unterlagen einerseits auf die genannte Korrespondenz bezieht und andererseits in der vereinbarten Sprache abgefasst sind.*

einer bestimmten Frist zugestellt werden muss, dann entspricht das von dem ersuchenden Land anzugebende Datum dem Zustelldatum des ursprünglichen Schriftstücks. Dies wird in Art. 9 Absatz 2 geregelt.²⁰

Zur Vereinfachung sind am Ende jedes Formblatts Symbole zu finden, die die Übersetzung in die genannten Sprachen ermöglichen.

c) Ist eine Beglaubigung notwendig?

Zu übermittelnde Schriftstücke und Dokumente bedürfen weder einer Beglaubigung noch einer anderen gleichwertigen Formalität.

d) Wie wird der Antrag ausgefüllt?

Hierbei müssen einige Grundsätze bzw. Vorschriften berücksichtigt werden:

a) Grundsatz zugunsten der Erfüllung, nach dem keine ungerechtfertigten oder unverhältnismäßigen Hindernisse in den Weg gelegt werden dürfen.

b) Dringlichkeit.

c) Heilbarkeit der Mängel.

FORMALITÄTEN:

Als Erstes hat die Empfangsstelle sobald wie möglich und auf schnellstmöglichem Wege eine EMPFANGSBESTÄTIGUNG unter Verwendung des Formblatts im ANHANG auszustellen. Dies hat so schnell wie möglich, spätestens aber innerhalb von sieben Tagen zu erfolgen.

²⁰ Siehe in diesem Zusammenhang die Rechtssprechung des EuGH, als Beispiel der Fall C-444/03, *Gözl Leffler. Berlin Chemie*. Hier wurde die Möglichkeit der Heilung in Betracht gezogen, sowie gemäß der Antwort die verschiedenen rechtlichen Folgen.

Diese Entscheidung stimmt mit der Entscheidung des EuGH im besprochenen Fall überein. Das Urteil vom 8. November 2005 besagt Folgendes:

1- Art. 8. Absatz 1 ist dahingehend auszulegen, dass der Absender eines Schriftstücks dann, wenn dessen Empfänger es mit der Begründung zurückgewiesen hat, dass es nicht in einer Amtssprache des Empfangsmitgliedstaates oder in einer Sprache des Übermittlungsstaates, die er verstehe, abgefasst sei, diesen Mangel dadurch heilen kann, dass er die geforderte Übersetzung übersendet.

2- Zur Lösung der Probleme ist die Übersetzung schnellstmöglich zu übersenden. Dabei hat das nationale Gericht sein nationales Verfahrensrecht anzuwenden und gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, dass die volle Wirksamkeit dieser Verordnung unter Beachtung ihrer Zielsetzung gewährleistet ist.

Falls Angaben fehlen, fordert sie diese auf schnellstmöglichem Wege an.

Wurde das Schriftstück an eine Empfangsstelle übermittelt, die für dessen Zustellung örtlich nicht zuständig ist, wird es mit Formblatt im ANHANG I an die zuständige Stelle weitergeleitet. Die Übermittlungsstelle wird davon in Kenntnis gesetzt.

Wird das Schriftstück wegen unheilbarer Mängel zurückgeschickt, wird ebenfalls das Formblatt im ANHANG I beigelegt.

Wenn alles in Ordnung ist, wird schnellstmöglich dazu übergegangen, das Beantragte (Benachrichtigung oder Zustellung) so schnell wie möglich zu veranlassen, und zwar entweder gemäß dem nationalen Recht des ersuchten Staates oder in einer von der Übermittlungsstelle gewünschten besonderen Form, sofern diese mit dem Recht des Empfangsstaates vereinbar ist.

Um auf diese Weise vorgehen zu können, muss der Antragsteller einen ausdrücklichen diesbezüglichen Antrag stellen, während der Ersuchte eine mögliche Unvereinbarkeit restriktiv auszulegen hat.

Hierbei ist zu beachten, dass das Prinzip der DRINGENDEN Erfüllung eine schnellstmögliche Erledigung innerhalb von höchstens einem Monat erfordert.

War dies nicht möglich, so muss diese Unmöglichkeit gemäß der neuen Verordnung innerhalb der vorgeschriebenen Frist mittels der Bescheinigung, die als Formblatt im ANHANG I beigelegt ist, mitgeteilt werden; widerspricht die Übermittlungsstelle nicht, wird mit der Durchführung der betreffenden Schritte fortgefahren.

Auch bezüglich möglicher Kosten gibt es eine gesetzliche Neuerung, denn obgleich weiter im Allgemeinen Gebührenfreiheit gilt, so muss der Antragsteller gemäß Art. 11 (Eingreifen einer Person, die einen Gebührenanspruch begründen kann, oder besondere Form der Zustellung) in Ausnahmefällen die entstandenen Kosten dennoch erstatten. Die Neuerung besteht darin, dass der Staat in solchen Fällen im Voraus eine **PAUSCHALGEBÜHR** unter Einhaltung der Grundsätze der Proportionalität und der Nichtdiskriminierung festsetzen muss, die der Kommission mitzuteilen ist.

In FRANKREICH; BELGIEN UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH ist eine solche Gebühr vorgesehen.

Falls die Prozesspartei, in deren Interesse der Antrag gestellt wird, Prozesskostenhilfe empfängt, muss dies im Antrag Erwähnung finden.²¹

ANDERE WEGE

Neben dem ordentlichen Weg sieht die Verordnung auch andere Wege vor, die aufgrund ihrer Stellung und des Sinnes der Verordnung eher zweitrangig sind.²²

Diese Wege sind:

- a) Der konsularische oder diplomatische Weg
- b) Der Postweg
- c) Die unmittelbare Zustellung

a) DER DIPLOMATISCHE WEG²³

Dieser Weg (Art. 12 und 13) ist für spezielle Fälle vorgesehen.

Der ersuchende Staat greift statt auf die Stellen des ersuchten Staates auf seine eigenen Diplomaten im ersuchten Staat zurück.

Die einzige Einschränkung ist, dass **kein Zwang angewendet werden kann**, d.h. wenn die Mitteilung die Anwendung von Zwang erfordert, kann nicht auf diesen Weg zurückgegriffen werden.

Zudem besteht für jeden Mitgliedstaat die Möglichkeit, die Anwendung einzuschränken, und zwar so, dass eine solche Zustellung nur dann zugelassen wird, wenn sie an einen Staatsangehörigen des Übermittlungsstaates gerichtet ist. Diese Möglichkeit wird in der

²¹ Die **Richtlinie des Rates vom 27. Januar 2003** zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei zivilrechtlichen Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch die Festlegung von Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe legt einen gemeinsamen Mindeststandard fest.

In Spanien wurde die Richtlinie mit dem Gesetz **16/2005 vom 18. Juli** verwirklicht, das das Gesetz 1/1996 vom 10. Januar 2005 ändert, zur Regelung von Sonderfällen bei Streitigkeiten mit grenzüberschreitendem Bezug in Zivil- und Handelssachen der Europäischen Union.

²² Der **EuGH** hat mit seinem Urteil vom 9.02.2006 im Fall *C-473-04* festgelegt, dass aus der Verordnung keine Hierarchie zwischen der gewöhnlichen und der Zustellung per Post abgeleitet werden kann.

²³ Gemäß **Fernández Rozas, J.C.** "Notificaciones en el extranjero: experiencias en los procesos de integración y en las relaciones entre México y España" *Revista Mexicana de Derecho Internacional Privado*, Nr. 7, 1999, S. 61-63.

Verordnung aufrechterhalten, im Gegensatz zum Versandsystem per Post oder der unmittelbaren Zustellung.

Spanien hat sich nicht dagegen ausgesprochen, dass andere Länder diese Regelung für Mitteilungen benutzen, und kann daher bei Verfahren diesen Weg für Übermittlungen an Spanier verwenden, die sich in anderen EU-Ländern aufhalten. Dass Spanien diese Art der Zustellung zulässt, wurde allgemein kritisiert, da dadurch die Sicherheit des Schriftstücks nicht kontrolliert wird. Es gibt aber auch andere Einschränkungen, die im Internationalen Öffentlichen Recht verwurzelt sind, so wie in den Wiener Übereinkommen vom 16. April 1961 über diplomatische Beziehungen und vom 24. April 1964 über konsularische Beziehungen. Gemäß den genannten Übereinkommen wird bei dieser Möglichkeit auch die Bedingung gestellt, dass die Gesetzgebung des Staates, den die Diplomaten vertreten, ihnen diese Befugnis zuerkennt.²⁴

b) DER POSTWEG

In diesem Fall greift der Staat, der das Schriftstück übermitteln will, auf den Postweg zurück, d.h. er verschickt es ganz einfach per Post. Die einzige Bedingung dabei ist, dass es als **Einschreiben mit Rückschein** verschickt wird.

In der Verordnung Nr. 1348 wurde kein Einschreiben gefordert, dagegen wurden andere Anforderungen gestellt, die mit der generellen Voraussetzung des Einschreibens überflüssig wurden. Daher kann jetzt der einzelne Staat nicht mehr eigene Bedingungen zur Nutzung dieses Weges aufstellen. (Absatz 2 des Art. 14 wurde gestrichen).

Seltsamerweise forderte Spanien in seiner Erklärung zu diesem Artikel bereits das Einschreiben mit Rückschein.

c) DIE UNMITTELBARE ZUSTELLUNG

Jeder an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligte kann gerichtliche Schriftstücke durch Amtspersonen, Beamte oder sonstige zuständige Personen des Empfangsmitgliedstaates zustellen lassen.

Dieser Ablauf gilt nur für Bürger von Staaten, die diese Möglichkeit in ihrem eigenen Rechtssystem vorsehen. Im Fall von Spanien ist es

²⁴ Siehe BOE vom 24. Januar 1968 und 6. März 1970 (das BOE ist das Amtsblatt in Spanien).

nicht so. In Spanien muss der Antrag von einer gerichtlichen Behörde stammen, die eine rechtsprechende Funktion (Art. 277 des LOPJ) innehat).

Auch in diesem Fall haben die Staaten nicht mehr die Möglichkeit, sich diesem Zustellungsweg zu widersetzen, denn in der geltenden Verordnung fehlt der Absatz 2 des Art. 15

RECHTSWIRKUNG

1.- Datum der Zustellung

Im Allgemeinen ist das Datum zu berücksichtigen, an dem die Zustellung gemäß der Gesetzgebung des ersuchten Staates erfolgt wäre. Wenn jedoch ein Schriftstück innerhalb einer bestimmten Frist zugestellt werden soll, ist das Datum zu berücksichtigen, das in der nationalen Gesetzgebung des ersuchenden Staates festgelegt ist.²⁵

Gemäß Joaquín J. Ferrer ermöglicht diese Ausnahme dem nationalen Verfahrensrecht, das rechtliche Datum gemäß dem Verfahrensrecht vom tatsächlichen Datum der Zustellung zu trennen unter Berücksichtigung dessen, dass die Zustellung im Ausland erfolgt und der Antragsteller letztlich die Kontrolle darüber verlieren kann.

Gleichzeitig mit der Aufnahme dieses Systems des „doppelten Datums“ in die Verordnung Nr. 1348 wurde auch eine Übergangszeit von fünf Jahren festgesetzt, während derer die Mitgliedstaaten das Recht hatten, diese nicht anzuerkennen (nach vorheriger Mitteilung). Folglich erwähnt die neue Verordnung nach Ablauf dieser Übergangszeit diese Möglichkeit nicht mehr und die gesetzliche Vorbeugung erhält so ihre volle Bedeutung.

Ein weiteres Problem stellt das Datum dar, das für die Berechnung der Frist zu berücksichtigen ist, die für den Empfänger der Zustellung gilt, wenn neben der Hauptübermittlungsart noch eine andere verwendet wurde. Diesbezüglich hat die HF van Cassate van Belgie am 22. Oktober 2004 im Fall C-473/04 Plumex vs. Young Sports N.V. den Gerichtshof aufgefordert, den Vorrang zu bestimmen, was zum

²⁵ Siehe Kommentar zu Art. 9 des **erläuternden Berichts zum Übereinkommen über die Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken in Zivil- und Handelssachen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union** gemäß Art. K.3 des Vertrags über die Europäische Union (ABI C261 vom 27. August 1997).

oben genannten Urteil vom 9. Februar 2006 führte. Dieses Urteil legt fest, dass von der Verordnung keine Hierarchie zwischen den verschiedenen Zustellungsarten abgeleitet werden kann und dass bei mehreren Zustellungsarten das erste Datum zu berücksichtigen ist.

2 .- Nichterscheinen des Beklagten

Die Verordnung Nr. 1393 behält die Grundlagen der vorherigen Verordnung Nr. 1348 bei, die ihrerseits in diesem Zusammenhang an den Grundlagen des CH-65 festhält, wobei gleichzeitig versucht wird, das Interesse des Antragstellers, dass sich das Verfahren nicht allzu lange hinzieht, und das Recht auf Verteidigung des Empfängers der Zustellung in Einklang zu bringen.²⁶

Das Recht auf Verteidigung beruht auf den folgenden drei rechtlichen Grundlagen:

Ordnungsmäßigkeit, Fristwahrung und Wirksamkeit.

Die Zustellung ist vollkommen ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger von dem Schriftstück, das ihm zugestellt wurde, effektive Kenntnis erhält. Unter effektiver Kenntnis versteht man, dass die Zustellung nach einem in der Verordnung vorgesehenen Verfahren erfolgt.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, das Verfahren fortzusetzen, auch wenn keine Bescheinigung über die Zustellung vorliegt, sofern:

- a) Das Schriftstück nach einem in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren übermittelt worden ist.
- b) Seit Absendung des Schriftstücks eine Frist von mindestens sechs Monaten verstrichen ist (diese Frist kann länger sein, falls der Richter dies als notwendig erachtet).

Davon ausgeschlossen sind aufgrund ihrer Dringlichkeit einstweilige Maßnahmen.

Bei der Entscheidung, die gegen einen Beklagten ergangen ist, der nicht vor Gericht erschienen ist, legt Art. 19 Abs. 4 die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fest. Der für das Verfahren zuständige Richter hat diese Möglichkeit, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

²⁶ Siehe **Pérez Milla**, Javier, „La notificación personal, sin indefensión y otras novedades en la Comunicación judicial intracomunitaria“, Tribunales de Justicia, Dezember 2003. S. 70 ff.

- a) Nichterscheinen ohne Verschulden des Beklagten.
- b) Praktische Vernunft oder Begründung der Beweisführung
- c) Angemessene Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beklagte erstmals Kenntnis von der Existenz des Verfahrens hat.²⁷

ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN



Der zurückgelegte Weg ist der beste Beweis dafür, dass die Zukunft des Rechtsraums hoffnungsvoll stimmt, was man nicht nur aus dem allmählichen Zuwachs an Gesetzen, sondern auch aus den reformierten Fassungen, wie z.B. im Fall der hier untersuchten, neuen Verordnung ersehen kann, in der Änderungen zur Verbesserung der Übermittlung von Schriftstücken und zur Einschränkung möglicher Einwendungen der Staaten gemäß der Verordnung Nr. 1348 vorgenommen wurden. Ferner wird die Rechtssicherheit sowohl des Antragstellers als auch des Empfängers gestärkt.

Von einem globaleren Standpunkt aus passt die Verordnung zum Plan der Kommission von 2005 für die Jahre 2005-2009, nach dem die Zivilgerichtsbarkeit **einen europäischen Rechtsraum gewährleisten will. Zu diesem Zweck soll allen Bürgern den effiziente Zugang zur Justiz und Urteilsvollstreckung ermöglicht und durch den Beschluss von Vorschriften zum verbesserten Schutz für die Bürger mit der Annäherung fortfahren werden. Ziel ist dabei die Schaffung gegenseitigen Vertrauens – immer noch der wichtigste Faktor bei der rechtlichen Zusammenarbeit. Ein weiteres Ziel ist die Verbesserung des materiellen Vertragsrechts der EU.**

Dabei werden die Fördermaßnahmen in verschiedene Richtungen gehen: Förderung der europäischen Rechtskultur, ständige Aktualisierung der EDV, Prüfung der Funktionsweise der gültigen Gesetzestexte verbunden mit ggf. notwendigen Verbesserungen, aber vor allem die Vertiefung beim Prinzip der gegenseitigen Anerkennung und die Ausweitung des Spektrums der juristischen Sachgebiete, insbesondere bezüglich des Familien- und Erbrechts. Vielleicht wird eines der hervorstechendsten Themen in der nahen Zukunft tatsächlich die Vereinheitlichung der Vorschriften des Internationalen

²⁷ Ein Zeitraum von mindestens EINEM JAHR nach dem Datum des Urteils wird festgelegt. Die Mehrheit der Staaten hat dies so festgelegt, einige jedoch haben dies erweitert (Österreich: unbegrenzt; Griechenland: 3 Jahre).

Privatrechts sein – ein Teil davon ist ja bereits im Zusammenhang mit Rom I und II geltendes Recht -, nämlich mittels Gesetzen, die von der Europäischen Union ausgearbeitet werden. Denn deren Einführung ist als Begleitmaßnahme durchaus möglich, wann immer es nötig ist, um das Programm der gegenseitigen Anerkennung zu erfüllen oder die justizielle Zusammenarbeit in diesem konkreten Bereich zu verbessern.

Mit den gemächlichen Bewegungen einer etwas beleibten Person hat die fünfzig Jahre alte Union, in deren Schoß wir alle Geborgenheit finden, wichtige Schritte gemacht, um diesen europäischen Rechtsraum in Zivil- und Handelssachen zu verwirklichen, zu dem auch diese Verordnung gehört. Dahinter steckt die gesunde Absicht, durch das bessere Funktionieren der Justiz in diesem Bereich zu einem guten Funktionieren des Marktes und damit zum Wohlbefinden der Bürger beizutragen. In diesem Sinne ist darauf zu verweisen, dass die kürzlich erfolgte Ratifizierung und das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon viel versprechend ist, auch wenn dies erst nach einer Korrektur möglich war, um ihren verfassungsmäßige Natur zu verbergen.

Dazu ist es allerdings nicht ausreichend, über geeignete Werkzeuge zu verfügen, man muss auch wissen, dass es sie gibt und wie man sie einsetzt. Für die Rechtsbeteiligten ist dies eine berufliche Verpflichtung zur korrekten Ausübung ihres Amtes, für die Bürger ganz allgemein eine Möglichkeit zur Verbesserung ihrer Rechtssicherheit.²⁸

²⁸ Siehe VARELA AGRELO, Jose Antonio: "El espacio Judicial europeo en materia civil y mercantil: foto comentada 2007". Zeitschrift ACTUALIDAD JURIDICA ARANZADI, Nr. 728 vom 17. Mai 2007